

S a t z u n g

vom über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlage in den Straßen Rosenau und Stennert von Wupperbrücke bis Rosenau (Einzelsatzung Rosenau/Stennert)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal und die Sinkkästen in der Straße Rosenau sowie in der Straße Stennert von Wupperbrücke bis Rosenau wurden vollständig ausgewechselt. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 (SBS 2002) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. h) Spalte 4 SBS 2002 auf 28,31 % festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2003 in Kraft.